



Unterwaldhausen

info@rathaus-unterwaldhausen.de

Öffnungszeiten des Rathauses

Montags 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Mittwochs 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Kontakt: info@rathaus-unterwaldhausen.de; 07587-660

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Am Mittwoch, den 18. März traf sich der Gemeinderat zu seiner öffentlichen Sitzung im März. Folgende Themen wurden besprochen und beschlossen:

Vergabe Kommunale Wärmeplanung mit dem GVV

Laut Wärmeplanungsgesetz gibt es eine Pflicht aller Gemeinden, eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen –Gemeinden ab 100.000 Einw. bis 2026, kleinere Gemeinden bis 2028. Ziel dieser Planung ist die Umstellung der Wärmeversorgung auf regenerative Wärmeträger. In der Übersicht besteht die Planung aus drei Schritten. In einer Bestandsanalyse wird der Wärmebedarf der Kommune aufgenommen, die Größe und Dichte der Besiedlung.

Im zweiten Schritt, der Abklärung von technisch möglichen Optionen wird nach möglichen, schon existierenden Wärmelieferanten und ggf. auch nach großen Wärmeabnehmern geschaut, die ggf. Basisbausteine für ein Wärmenetz bilden könnten und im dritten Schritt geht es an die eigentliche Wärmeplanung, eine Abschätzung und Berechnung dessen, wo sind Wärmenetze sinnvoll sein könnten und wo individuelle Lösungen zur regenerativen Wärmegewinnung richtig sind. Diese Wärmeplanung wird der Gemeindeverwaltungsverband für alle Gemeinden des Verbands durchführen, mit

Herrn Ummenhofer als Koordinator. Er hat die Planungsleistungen ausgeschrieben und von drei Anbietern war die Firma „Greenventory in Zusammenarbeit mit der Thüga“ am kostengünstigsten. Der Gemeinderat übernahm daher die Empfehlung des GVV einstimmig, diese Firma mit der Planung zu beauftragen. Für die Gemeinde Unterwaldhausen bedeutet dies Kosten von 9.220 Euro, die jedoch vollständig über Landesmittel ersetzt werden.

Beiträge Wasserversorgung, Abwasserentsorgung auf Flst. 66/7 (Schnaidhof)

Auf Flst. 66/7 wurde nach dem Bau einer Garage vom Steueramt Beiträge für Wasser- und Abwasserversorgung nachberechnet. Dagegen legten die Eigentümer Widerspruch ein, über den der Gemeinderat entscheiden musste. So war schon im Jahr 1996 ein Beitrag für das damals noch ungeteilte Flurstück 66 bezahlt worden, die Abwasserleitung wurde in dieser Zeit vom Schnaidhof über den Spitalhof von den Eigentümern in Eigenleistung und ohne Gegenleistung der Gemeinde bis zur Kläranlage verlegt und die neu erbaute Garage hat weder Wasser- noch Abwasseranschluss. Der Gemeinderat entschied für diesen Fall einstimmig, vor allem aufgrund der außergewöhnlichen Eigenleistung der Eigentümer von Schnaid- und Spitalhof beim Bau der Abwasserleitung, dem Widerspruch stattzugeben und auf den Beitrag zu verzichten.

Hundesteuersatzung

Von der Kämmerei wurde vorgeschlagen, die im Jahr 2001 verabschiedete Hundesteuersatzung zu erneuern und den Steuersatz auf der Ebene des Verwaltungsverbands zu erhöhen und zu vereinheitlichen. Mit 42 Euro Jahressatz liegt Unterwaldhausen am unteren Ende aller umliegenden Gemeinden. In der Diskussion des Gemeinderats wurde insbesondere die sehr lange Periode ohne Erhöhung hervorgehoben, sowie die absolute Höhe des Steuersatzes, die bei 42 Euro bei einem monatlichen Betrag von

3,50 Euro liegt. Der vorgeschlagenen Anhebung auf 96 Euro Jahressatz, die einem monatlichen Betrag von 8 Euro entspricht, konnte der Gemeinderat geschlossen seine Zustimmung erteilen.

Ausbau Ganztagesbetreuung am SBBZ in Altshausen

Ab Schuljahr 2026/2027 gibt es einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich, ab Klasse 1-4 aufwachsend über die nächsten vier Jahre. Die Gemeinde Altshausen schafft durch Aufstockung Grundschule Platz für Betreuung für Grundschule Altshausen und für das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ-L). Das

SBBZ-L ist eine gemeinsame Einrichtung des GVV, daher müssen sich in diesem Rahmen auch alle GVV-Gemeinden beteiligen. Die gesamten Baukosten von 2,2 Millionen Euro werden zu zwei Dritteln der Grundschule Altshausen und zu einem Drittel dem SBBZ zugerechnet. Nach dem Abzug aller staatlichen Förderungen bleiben für das SBBZ noch 327.150 Euro zu verteilen. Diese Verteilung geschieht nach einem Schlüssel, bei dem die Gemeindeeinschwoher und die Schüler der letzten fünf Jahre jeweils zu 50% zum Maßstab genommen werden. Für Unterwaldhausen bleibt ein Investitionskostenanteil von 3.513,89 EUR. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Investitionskostenvereinbarung mit diesem Teilungsschlüssel zu akzeptieren.

Stand Bebauung Flurstück 329/3

Der Vorsitzende berichtete von den Aktivitäten der Planerin und den Absprachen mit dem Umweltamt zur Genehmigung des ergänzten Umwandlungsantrags für die zu bebauende Fläche und die Ausgleichsflächen. Mit dem Vorstand der Straub-Stiftung wurden die Modalitäten der Übernahme der Fläche besprochen, ein Notartermin wird für die kommenden Wochen ins Auge gefasst.

Übernahme Gebäude Kirchstr. 6+8

Mit dem Vorstand der Straub-Stiftung wurde letzte Absprachen für die Gestaltung des Kaufvertrags getroffen, ein Notartermin in allernächster Zeit ist anvisiert.

Gemeindenachmittag

Der Vorsitzende lud die Ratsmitglieder noch einmal herzlich ein, zum Gemeindenachmittag am kommenden Sonntag zu kommen.

Dr. Currle, Bürgermeister

Gemeindenachmittag im DGH in Unterwaldhausen



Die erste Überraschung war die Bewirtung: denn an der Kuchentheke und beim Kaffeeausschenken war es rein männlicher Charme, der die Besucher zum dritten Stück Kuchen und zur zweiten Tasse Kaffee überredete. Und auch die Dekoration des DGH war mit drei Mopeds eher rustikal, aber genau passend für das Bewirtungs-Team der 50-ccm-Schwaben. Bürgermeister Currle begrüßte die Gäste mit einem herzlichen Willkommen und stellte die momentan wichtigsten Aktivitäten in den Gemeinden und den Gemeinderäten von Unterwaldhausen und Guggenhausen vor. Nachdem der stärkste Kaffeedurst gestillt war, konnten die Besucher bei einer Auswahl der digitalisierten Dias von Josef Hierling von 1975 bis 2005 rätseln, wer dieser Ministrant oder jene Närrin aus dem Jahr 1981 wohl war. Es war ein bisschen ein Wiedersehen mit der eigenen Jugend, dem einen oder der anderen lieben Mitbürger/in,

die oder der schon von uns gegangen sind. Ein sehr unterhaltsamer Impuls für die weiteren Gespräche die am restlichen und vergnüglichen Nachmittag das DGH erfüllten. Vielen herzlichen Dank an alle, die uns mit leckeren Kuchen verwöhnten, an das Bewirtungsteam der 50-ccm-Schwaben und an das Vorbereitungs- und Organisationsteam.

Dorfputz



Zu einer spontanen Aktion trafen sich am Samstag 15 Kinder und Jugendliche, um in unserer Gemeinde entlang der Straßen und Wege den weggeworfenen Müll einzusammeln. Es kam Einiges zusammen – Autoreifen, Zigarettenschachteln, Becher Verpackungen von Schnell-restaurants, Bäckertüten, Flaschen. Und hier wird es mit der Bewertung schon schwierig. Denn eine solche Aktion, die davon zeugt, dass Kindern und Jugendlichen unsere Natur und unsere Umgebung wichtig sind und dass sie dafür auch Verantwortung übernehmen wollen, braucht es ja nur deshalb, weil anderen genau dieses so richtig egal ist. „Rausschmeissen und weg“ als Devise! Vielleicht freuen wir uns aber zunächst vor allem am Engagement der Sammler, die natürlich auch zu einem Imbiss eingeladen wurden und diesen sichtbar genossen.

LandFrauen Unterwaldhausen-Guggenhausen e.V. Bildungs- und Sozialwerk des Landfrauenverbandes **Einladung zur Generalversammlung 2026**

Wir laden unsere Landfrauen und Interessierte ein zur diesjährigen Generalversammlung am Mittwoch, 25. März 2026, 19:00 Uhr, Gaststätte Saustall in Egg. Unsere Tagesordnung: 1. Begrüßung und Ankommen bei Speis und Trank; 2. Gedenkminute; 3. Bericht der Schriftführerin – Rückblick 2025; 4. Bericht der Kassiererin; 5. Bericht der Kassenprüferinnen und Entlastung Ausschuss; 6. Wahlen; 7. Veranstaltungen – Ausblick 2026; 8. Ergebnisse Umfrage; 9. Sonstiges; 10. Wünsche & Anträge

Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden.

Fürs leibliche Wohl ist gesorgt. Wir freuen uns auf eure zahlreiche Teilnahme und einen geselligen Abend.

Eure Vorstandschaft

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Unterwaldhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwaldhausen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Unterwaldhausen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Unterwaldhausen hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1

1.000,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 2.000,00 €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier,

American Staffordshire Terrier sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espaol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache, für bis zu 5 Hunde, nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
4. Hunden, die der Einnahmeerzielung dienen. Hierfür ist ein Nachweis über die Einnahmeerzielung vorzulegen.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 3.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 12

Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i.S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15. Dezember 1993 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unterwaldhausen, den 18.03. 2026

Dr. Jochen Currlé

Bürgermeister